



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Oktober 2002

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/57/429)]

57/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Schreibens des Amtierenden Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 21. Juni 2002 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

3. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2003 gestattet wird;

4. *beschließt außerdem*, unter Begrüßung der Zusagen und Garantien des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen, Burundi bis zur nächsten Arbeitstagung des Beitragsausschusses, die ab dem 2. Juni 2003 stattfinden wird, die Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung zu gestatten.

20. Plenarsitzung
27. September 2002

¹ A/C.5/56/46.